Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/13 40R38/07w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.2007

Norm

ABGB §863 Abs1 FI
EO §35 Ab

Rechtssatz

Durch Mietzinsvorschreibung trotz bereits wirksamer Aufkündigung und eingebrachtem Exekutionsantrag wird neues Mietverhältnis nicht begründet. Die mit der Räumung säumige Mieterin musste selbst davon ausgehen, Benützungsentgelt zahlen zu müssen.

Entscheidungstexte

- 40 R 38/07w
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 13.03.2007 40 R 38/07w

Schlagworte

Hauptmietzinsvorschreibung, Mietvertragsabschluss, Verwendungsanspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2007:RWZ0000109

Dokumentnummer

JJR_20070313_LG00003_04000R00038_07W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at